2. Über das Rechtsmittel der Berufung ist der Betr. sowohl mündlich bei der Verkündung des Spruchs in der Sitzung der Spruchk. wie bei Zustellung des schriftlich niedergelegten Spruchs der Spruchk. durch Beifügung einer schriftlichen Belehrung zu unterrichten.

3. Vgl. aber Art. 40 Anm. 1 u. Art. 44 Anm. 3.

Vollstreckung

Artikel 50

Für die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen erläßt der Minister für politische Befreiung die erforderlichen Ausführungsvorschriften.[1]

1. VollstrOrdnung (AV 17) nebst Ergänzung (AV 18).

Gruppenregister

Artikel 51

(1) Nach rechtskräftiger[1] Entscheidung durch die Kammern werden die Einreihung des Betroffenen und die von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis[2] und in ein hierfür angelegtes Register[3] eingetragen.

(2) Das Register steht jedermann zur Einsicht offen.

1. „Rechtskraft" bedeutet Unanfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit (AV 17 § 1 Abs. 1). Sie tritt ein mit Ablauf der Berufungsfrist (Art. 46) oder mit Verzicht aller zur Einlegung der Berufung Berechtigten (Art. 45, 46) oder mit der Verkündung des Berufungskammerspruchs in der mündlichen Verhandlung oder mit der Zustellung des Berufungskammerspruchs im schriftlichen Verfahren an alle im Art. 45 Genannten, wobei die letzte Zustellung maßgebend ist. Der öff. Kläger bei der Spruchk. darf aber in Bayern nur mit Zustimmung des öff. Klägers bei der Berk. auf Einlegung der Berufung verzichten (Verf. v. 7. 8. 1946, BMittBl. Nr. 3 S. 11); in Württemberg-Baden darf er nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Ministeriums verzichten (WürttAmtsbl. Nr. 11 Ziff. 14 unter II). Beim Verzicht ist insbesondere auch zu prüfen, ob ein Antragsteller im Sinne des Art. 45 Ziffer 2 vorhanden ist und verzichtet hat. Entsprechendes gilt bei einem Beschluß aus Art. 48 Abs. 2. Wegen der Rechtskraft der Sühnebescheide vgl. AV 12 § 4 Abs. 2.

2. Gemäß AV 39.

3. Gemäß AV 7.

Überprüfung

Artikel 52

(1) Der Minister für politische Befreiung kann sich jede Entscheidung[1] zur Nachprüfung vorlegen lassen.[2]

(2) Hält der öffentliche Kläger eine rechtskräftige[3] Entscheidung[1] der Kammer für offensichtlich verfehlt oder im Widerspruch mit den Zielen dieses Gesetzes stehend, so hat er sie dem Minister für politische Befreiung zur Nachprüfung vorzulegen.[2,4]

(3) Der Minister kann die Entscheidung aufheben, die erneute Durchführung des Verfahrens anordnen und hierbei den Fall an eine andere Spruchkammer verweisen.[5,6]

1. Hierunter sind nicht bloß Sprüche, sondern auch alle sonstigen Entscheidungen, insbesondere einstweilige Anordnungen (Art. 40) und Beschlüsse, zu verstehen.

2. In Bayern sind sämtliche rechtskräftige Entscheidungen dem im Ministerium für politische Befreiung gebildeten „Kassationshof" zur Nachprüfung vorzulegen (vgl. AV 3 § 10 Anm. 5). Dieser entscheidet im Namen des Ministers gemäß Abs. 3. Vgl. auch AV 34 § 1. Er ist aber keine neue richterliche Instanz, insbesondere keine Tatsacheninstanz. Daher beschränkt sich seine Nachprüfung auf die Aktenlage, wie sie zur Zeit der nachzuprüfenden Entscheidung war; später vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel werden nicht berücksichtigt (BKassH. v. 25. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22).

Im Fall der Aufhebung des Spruchs soll nach BKassH. v. 25. 4. 1947 (KassReg. K 3322) die untere Instanz, an welche die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wird, an die Rechtsauffassung des Kassationshofs gebunden sein. Ob dieser Standpunkt richtig ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft, da das BefrG eine dem § 358 Abs. 1 StPO (1946) entsprechende Vorschrift nicht kennt. Der Kassationshof kann keine weitergehenden Befugnisse ausüben, als sie in Art. 52 Abs. 3 dem Minister übertragen sind, denn nur auf diese Gesetzesbestimmung gründet sich seine Tätigkeit. Art. 52 Abs. 3 gibt aber dem Minister nur eine rein verwaltungsmäßige Ermächtigung. Daß das Gesetz dem Minister im Rahmen solcher Ermächtigung die Befugnis bindender Rechtsanweisung an die Kammer geben wollte, ist kaum anzunehmen. Man wird vielmehr den Art. 52 Abs. 3 nicht ausdehnend auslegen dürfen; daher erscheint auch die entsprechende Anwendung des § 358 Abs. 1 StPO ausgeschlossen.

Bei der Feststellung des Tatbestandes ist jedenfalls die untere Instanz auch im erneuten Verfahren völlig frei.

Die Vorlage durch den öff. Kläger bei der Spruchk. muß auf dem Dienstweg, d. h. über den öff. Kläger bei der Berk. erfolgen (vgl. Art. 27 Anm. 6).

3. Art. 51 Anm. 1.

4. Der öff. Kläger muß in Bayern ferner die Akten ohne Aufforderung sofort an den Kassationshof einreichen, wenn ihm die örtliche MilReg. mitteilt, daß sie einen „Irrtums- und Fehlerbericht" (delinquency-and error-report) über einen rechtskräftigen Spruch an die MilReg. von Bayern einreicht (Verf. v. 3. 11. 1946, BMittBl. Nr. 12/13 S. 51). Vgl. hierzu AV 60.

5. Der Minister – und in seinem Namen der Kassationshof (s. oben Anm. 2) – kann im ordentlichen Verfahren nicht selbst entscheiden; vgl. auch Art. 27 Anm. 2. Nur im Nachverfahren nach Art. 53 kann der Minister den früher ergangenen Spruch mildern oder aufheben, also auch hier nur zugunsten des Betroffenen eingreifen.

6. Da der Spruch aufgehoben wird, entfällt auch die in ihm enthaltene Sühne -und Kostenentscheidung. Bereits gezahlte Sühnen und Kosten werden aber nicht zurückerstattet, sondern mit den Sühnen, bzw. Kosten des neuen Verfahrens verrechnet (Beschl. StRKoll. v. 27. 2. 1947). Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 5 S. 3 und AV 16 § 7 a.

In Württemberg-Baden trägt in diesem Falle die Staatskasse die Kosten des Verteidigers bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren (WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 30).

Artikel 53

Wenn der Betroffene während einer wesentlichen Zeitspanne nach rechtskräftiger Entscheidung[1] durch sein Gesamtverhalten bewiesen hat, daß er sich vom Nationalsozialismus völlig abgewandt hat und geeignet und bereit ist, nunmehr an dem Wiederaufbau Deutschlands auf einer friedlichen und demokratischen Grundlage mitzuarbeiten, so kann der öffentliche Kläger nach gründlicher Überprüfung des Falles dem Minister für politische Befreiung vorschlagen,[2] die gegen den Betroffenen ergangenen Entscheidungen zu mildern oder aufzuheben. Der Minister trifft seine Entscheidungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes.[3]

1. Art. 51 Anm. 1.

2. Der Dienstweg ist einzuhalten. Für Bayern vgl. AV 36 Ziff. II.

3. Vgl. auch Art. 52 Anm. 5.

Gnadenrecht

Artikel 54

Das Gnadenrecht wird auf Vorschlag des Ministers für politische Befreiung durch den Ministerpräsidenten ausgeübt.[1]

1. Für Bayern vgl. AV 36 Ziff. I. In Württemberg-Baden bzgl. Geldsühnen (ohne Vermögenseinziehung) und Kosten dem Min. f. pol. Befr. übertragen (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 1).

Rechtshilfe

Artikel 55

Der öffentliche Kläger und die Kammern dürfen außerhalb ihres Amtsbereiches ohne Zustimmung der örtlichen zuständigen Behörden Amtshandlungen vornehmen.

Artikel 56

(1) Alle Behörden des Staates, der Gemeinden und der Polizeiverwaltung sowie die Selbst- und Sonderverwaltungen